



Haftung der Geschäftsführer

Vortrag von Rechtsanwalt Rainer PALM
bei der Mittelstandsvereinigung, am 19.11.2007

Einleitung :

Ein Unternehmen zu führen ist nicht immer einfach. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft hat zu aller Erst eine Verantwortung gegenüber den Kapitalgebern. Aber auch Dritte und insbesondere der Staat können unter gewissen Voraussetzungen den Geschäftsführer belangen und ihn zur Rechenschaft ziehen.

Erster Aspekt :

Die Gründung einer Handelsgesellschaft kann verschiedene Beweggründe haben: Vorteile in steuerlicher Hinsicht und in der Organisation bzw. Struktur des Unternehmens, einfachere Beschaffung von Kapital und Krediten, Schaffung von Kooperationen und Beteiligungen, etc.

Ein wichtiger Vorteil liegt dabei auch in der Begrenzung der Verantwortung der Kapitalgeber. Da die späteren Geschäftsführer sehr oft die Gesellschaft mitgegründet haben, wissen sie worauf sie sich finanziell einlassen. Aber damit ist ihre persönliche Verantwortung und Haftbarkeit nicht völlig ausgeschlossen.

Zweiter Aspekt :

Im Zivil- und Handelsrecht gilt, dass alle Gläubiger gleich behandelt werden müssen. Nur einige haben auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Vorrang vor den anderen, z.B. im Falle von Pfändungen, Insolvenz oder eines Konkordates.

Der Staat hat bereits weitestgehende Vorrechte auf diesem Gebiet, aber oft ist selbst mit diesen Vorrechten im Falle eines Konkurses nichts mehr zu holen.

Da die laufenden Einnahmen des Staates hauptsächlich durch Steuervorabzug oder Quartalszahlungen gedeckt werden, ist es verständlich, dass der Finanzminister lieber sieht, wenn sofort gezahlt wird, als das Risiko zu laufen, auf seinen Forderungen sitzen zu bleiben.

Mit den neuen Bestimmungen scheint die Steuerbehörde das Ei des Kolumbus erfunden zu haben. Der Gesetzgeber ging sogar so weit, dass er der Steuerverwaltung die Möglichkeit eingeräumt hat, einen Betrieb vorübergehend oder ganz schließen zu lassen.

1. Allgemeine Prinzipien der Haftung im Zivilrecht

Haftbarkeit – Verantwortung

Vorbemerkung : nachstehend wird unter dem Konzept „Haftbarkeit“ nur der zivilrechtliche Teil der Rechtshandlungen beleuchtet. Es kann sein, dass eine Tat sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Folgen hat. Unter dem Gesichtspunkt der Haftbarkeit werden jedoch nur die zivilrechtlichen Aspekte betrachtet.

Gesetzliche Basis : Art 1382 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch)

Jeder ist für das verantwortlich, was er durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen verursacht hat. Es ist dabei nicht erheblich, ob man den Schaden durch sein Handeln herbeiführen wollte oder nicht, sondern lediglich die Tatsache zählt, dass man einen Fehler begangen hat.

Die Verantwortung und die Haftbarkeit ergeben sich durch das gleichzeitige Zusammenspiel von drei Elementen: Fehler – Schaden – Kausalzusammenhang

1) Fehler

Der Fehler, das schuldhafte Handeln, wird unter zwei Aspekten betrachtet :

a) objektiver Fehler

Um zu wissen, ob eine Rechtsperson in einer gewissen Situation richtig oder fehlerhaft gehandelt hat, bedient sich die Rechtslehre einer Hilfe. Die Richter müssen sich fragen, ob eine normal vorausschauende und normal denkende Person (der „gute Familienvater“, GFV) in der gleiche Situation auch so gehandelt hätte. Dann vergleicht er das Handeln der Person mit dem „idealen“ Handeln des GFV.

Das Handeln muss also objektiv falsch, fehlerhaft sein. Jede andere Person in dieser Situation hätte sich nämlich anders verhalten.

b) subjektiver Fehler

Es genügt nicht allein, dass ein objektiv falsches Handeln vorhanden war. Des Weiteren muss auch betrachtet werden, ob sich die Person des Fehlers bewusst werden konnte und somit der Fehler der Person zurechenbar ist. Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich ein Kind unter 7 Jahren nicht seiner Taten voll bewusst ist. Auch Geisteskranke sind nicht zivilrechtlich haftbar für ihre Taten.

Das subjektive Element des Fehlers ist ebenfalls dann nicht gegeben, wenn eine Person die Kontrolle über sich verliert durch Umstände, die ihm nicht zuzuschreiben sind: z.B. ein Fahrer verursacht einen Unfall, weil er einen Herzinfarkt erleidet oder einen epileptischen Anfall hat. Der subjektive Fehler ist jedoch dann wieder vorhanden, wenn die Person wusste, dass sie einen Anfall erleiden konnte und sich dennoch hinter das Steuer gesetzt hat.

Beide Aspekte des Fehlers müssen vorhanden sein, damit ein schuldhaftes Handeln vorhanden ist, welches zur Schadenersatzpflicht führen kann (denn auch noch die beiden anderen Elemente müssen vorhanden sein).

Falls mehrere Fehler zum Schaden geführt haben, dann können die jeweiligen Personen, die diese Fehler begangen haben, zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen werden.

Der eigene Fehler des Opfers kann dazu führen, dass die zu zahlende Schadenssumme sich verringert für den Verantwortlichen.

2) Schaden

Es genügt nicht allein einen Fehler begangen zu haben, um haften zu müssen. Wenn kein Schaden entstanden ist, dann ist auch keine Haftung möglich. Ein rein hypothetischer Schaden führt nicht zu einer Haftung.

Der Schaden muss durch den Geschädigten (auch das „Opfer“ genannt) geltend gemacht und bewiesen werden.

3) Kausalzusammenhang

Zwischen Fehler und Schaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dies bedeutet, dass das fehlerhafte Verhalten zum Schaden geführt haben muss und es sich nicht nur um eine zufällige Tat handelt, die zur gleichen Zeit stattfand als das Ereignis, das zum Schaden geführt hat.

Es muss eindeutig feststehen, dass der Fehler die Ursache für den Schaden ist.

Solidarische Haftung :

(auch als Gesamtverbindlichkeit oder gesamtschuldnerische Verbindlichkeit bezeichnet)

Vielfach treten in Haftungsfällen Probleme auf, dass ein Mithaftender mehr oder weniger vermögend ist, und andere nicht.

Der Begriff stammt aus dem Schuldrecht. Das Prinzip der Solidarität besagt, dass mehrere Schuldner sich einem oder mehreren Gläubigern gegenüber zu einer Leistung verpflichten (z.B. Zahlung eines gewissen Geldbetrages). Sollte es nicht zur freiwilligen Zahlung kommen, so kann der Gläubiger gegen gleich welchen der Schuldner die **gesamte** geschuldete Summe einfordern.

Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der Schuldner er die Summe einfordert. Natürlich wird er dies beim zahlungskräftigsten tun, z.B. bei einer Bank oder Versicherung, einem Unternehmen oder einer reichen Privatperson, die sich unter den Schuldnern befindet.

Es obliegt dann dem Schuldner, der gezahlt hat, sich den jeweiligen Anteil der Schuld bei den anderen Schuldnern zurück zu holen.

Dieses System wird auch im Zivilrecht bei der Haftung angewandt. Es ist deshalb immer interessant einen zahlungskräftigen Verantwortlichen oder eine Versicherung mit in den Prozess einzubeziehen, da somit eher die Zahlung der zu erwartenden Schadensumme garantiert ist.

2. Haftung des Geschäftsführers

Einleitung :

In den letzten Monaten und Jahre gab es immer wieder große Skandale um große, börsennotierte Unternehmen, bei denen die Manager große Fehler begingen. Diese Manager mussten dann in vielen Fällen auch für ihr Verhalten gerade stehen.

Auch bei kleinen Unternehmen stellt sich die Frage, welche Verantwortung ein Geschäftsführer hat und für welche Fehler er persönlich haftet. Als Beispiel könnte man die Großmutter nehmen, die als nicht entlohnte Verwalterin einer AG gewählt wurde. Trägt sie eine Verantwortung, wenn etwas mit der Gesellschaft nicht richtig läuft? Und dies obwohl sie nie an einem einzigen Verwaltungsratsbeschluss teilgenommen hat?

Die folgenden Erläuterungen zielen darauf ab, die Kernpunkte der Verantwortlichkeit der Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder in Gesellschaften darzulegen.

Zuerst wird die Haftung der Verwalter als Einzelperson beleuchtet.

Rechtlich unterscheidet man zwei Fälle : Einerseits, wenn ein Mandatsträger, also ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer, der in dieser Funktion von der Generalversammlung bestimmt wurde, persönlich haftbar gemacht wird und andererseits wenn die Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder sich als Kollegium insgesamt haftbar machen.

a) Haftung als Mandatsträger und als Einzelperson

Allgemein ist zu sagen, dass jede Person für die Fehler haftet, die sie begangen hat. Voraussetzung ist, dass der Fehler einen Schaden verursacht hat, und dass der begangene Fehler im Kausalzusammenhang steht. Ein Fehler ist vereinfacht gesehen eine Tat oder eine Unterlassung, die eine normal vorsichtige Person in dieser Situation nicht begangen hätte.

Diese allgemeine Regel des Zivilrechts (Art. 1382 ff des Zivilgesetzbuches - abgekürzt ZGB) sind auf die Verwalter und Geschäftsführer anwendbar. Dies sieht Art. 527 des Gesellschaftsgesetzbuches ausdrücklich vor :

Die Verwalter und die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen haften gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler in ihrer Geschäftsführung.

Insofern mehrere oder alle Verwalter gemeinsam einen Fehler begangen haben, so haften sie natürlich gemäß den allgemeinen Regeln auch solidarisch für den Schaden.

Einige konkrete Beispiele :

- Fehlen bei den Versammlungen des Verwaltungsrates : Das Fehlen an sich kann schon als ein Fehler gewertet werden. Das Verwaltungsratsmitglied weist ein völliges Desinteresse auf und erfüllt dadurch nicht seine Kontrollfunktion.
- Unzureichende Kontrolle der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person.
- Beauftragung einer unfähigen Person mit der täglichen Geschäftsführung.
- Unterlassung der Verlängerung eines Geschäftsmietvertrages.
- Vertragsabschluss mit einem nicht zugelassenen Unternehmen.
- Unzureichende oder fehlende Abdeckung gegen Feuerschäden auf Grund von fehlender Versicherung.
- Abschluss eines Vertrages, der eindeutig nachteilig für die Gesellschaft ist.
- Entlassung ohne Grund eines Personalmitgliedes, wodurch die Gesellschaft mit hohen Entschädigungsforderungen konfrontiert wird.
- Zu späte Bestreitung einer nicht geschuldeten Rechnung.

Diese Liste lässt sich beliebig fortführen. Sie zeigt, dass die Verantwortung sehr ausgedehnt ist und sich nicht nur auf die aktive, sondern auch auf passive Fehler (Unterlassungen) erstreckt.

Die Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verantwortlich und können somit auch nur von dieser zur Rechenschaft gezogen werden. Dies geschieht in der Generalversammlung. In besonderen Fällen hat auch die Aktionärsmehrheit die Möglichkeit, die Verwalter für Managementfehler zur Verantwortung zu ziehen.

In anderen Fällen können Verwalter nicht nur von der Generalversammlung, sondern auch von Dritten zur Rechenschaft gezogen werden. Wie bereits gesagt, muss hierzu ein Fehler sowie der Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zu den Verstößen gegen das Gesellschaftsgesetzbuches und der Statuten geht es hier um offensichtliche und reine Fehler im Management. Dabei darf es sich auch nicht um Fehler handeln, die im Zusammenhang mit der unvollständigen oder Nichtausführung eines Vertrages oder einer Vereinbarung zu tun haben. In diesem Falle ist die Gesellschaft gegenüber den Dritten verantwortlich und das ausführende Organ (Verwaltungsrat oder delegierter Verwalter) sind gegenüber den Dritten geschützt (man spricht von einer regelrechten Immunität, siehe auch die Entscheidung des Kassationshofes vom 7. November 1997).

Beispiele :

- Veruntreuung von Mitteln der Gesellschaft;
- Säumnis bei der Zahlung der Steuern oder der Sozialabgaben in den festgelegten Fristen.
- Organisation oder Beihilfe zum unlauteren Wettbewerb, geheimen Absprachen über Preise oder Märkte;
- Verweigerung zur Zustimmung zur Übertragung von Anteilen;

Die Verwalter müssen jedoch nicht für jegliches schlechte Geschäft oder für jede entgangene Chance des Unternehmens gerade stehen. Sie müssen nachweisen, dass sie ihr Möglichstes getan haben, was in ihrer Macht steht, um die Gesellschaft voranzubringen und sie so zum Erfolg zu führen.

In schlechten wirtschaftlichen Zeiten oder durch widere Umstände kann auch der beste Verwalter in vielen Situationen nicht jeglichen Schaden vom Unternehmen abwenden. Für solche Situationen kann er auch nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Lage der Gesellschaft ist auf einen Fehler des Managements zurückzuführen, der einem anderen, normal vorsichtigen Verwalter in der gleichen Situation nicht unterlaufen wäre.

b) Haftung nach Art. 528 Gesellschaftsgesetzbuch

Art. 528 besagt :

„Für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder der Satzung der Gesellschaft entsteht, haften die Verwalter der Gesellschaft oder Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Was Verstöße anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden sie von dieser Haftung nur befreit, wenn ihnen kein Verschulden zur Last gelegt werden kann und sie diese Verstöße der ersten Generalversammlung, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, angezeigt haben.“

Die Haftung ist somit nicht auf den Verwalter oder die Gesellschaft beschränkt, sondern sie ist gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass die geschädigte Person oder Gesellschaft sich sowohl an den Verwalter als auch an die Gesellschaft wenden kann um Schadenersatz zu fordern. Sollte die Gesellschaft in diesem Augenblick in Konkurs sein, so bleibt der Verwalter weiterhin haftbar und muss den gesamten Schaden übernehmen, ohne eine Beteiligung der zahlungsunfähigen Gesellschaft erwarten zu können.

Die Verwalter haften selbst dann, wenn sie sich eigentlich gar nicht an dem fehlerhaften Verhalten beteiligt haben, es sei denn, dass sie nachweisen können, dass sie die Verstöße nicht zu verantworten haben und dass sie die Teilhaber sofort von diesem unrechtmäßigen Handeln in der ersten Generalversammlung unterrichtet haben.

Dies bedeutet, dass ein Verwalter, der sich absolut passiv in der Geschäftsführung verhält und der sich nicht weiter über die Geschäfte und das Handeln seiner Kollegen informiert, eine sehr große Gefahr läuft für die Taten der anderen Verwalter zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Wenn also ein Bekannter fragt ihm einen Gefallen zu tun, und sich als Verwalter einer Gesellschaft ernennen zu lassen ist höchste Vorsicht geboten.

Der Art. 528 kann nicht nur von der Gesellschaft selbst, sondern auch von Teilhabern oder sogar Dritten in Anspruch genommen werden.

Beispiele für die Verletzung der Statuten oder des Gesellschaftsgesetzbuches :

- keine Einberufung der Generalversammlung oder kein Abhalten der Verwaltungsratssitzungen;
- Verletzung der Bestimmungen zum Interessenkonflikt;
- Unterlassung der Veröffentlichung der Ernennung oder Rücktritt der Verwalter;
- Unterlassung der Einberufung der Generalversammlung bei Verlust von über der Hälfte des Gesellschaftskapitals;
- Verwendung von Mittel für andere Ziele als den Gesellschaftszweck;
- Zuerkennung und Auszahlung einer Vergütung an Verwalter, die laut Statuten ein unentgeltliches Mandat ausüben;

3. Strafrechtliche Haftung und Haftung bei Konkurs

Strafrechtliche Haftung

Gewisse rechtliche Bestimmungen sehen strafrechtliche Folgen für die Manager vor, wenn sie nicht eingehalten werden.

Beispielhaft können folgende Bestimmungen aufgeführt werden :

- Fehler durch Unterlassung der Vorlage des Jahresabschluss in der Generalversammlung;
- Unterlassung der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse (mit Anlagen), Hinterlegung bei der Nationalbank : hier wird der Kausalzusammenhang gesetzlich vorausgesetzt;
- betrügerische Handlungen des Verwalters;
- Urkundenfälschung;
- betrügerischer Bankrott;

Besondere Regelung zur Haftung bei Konkurs

Art. 530 Gesellschaftsgesetzbuch sieht für Aktiengesellschaften vor :

Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Verwalter oder ehemalige Verwalter und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Für GmbH's besteht eine ähnliche Regelung (Art. 265)

Die Verantwortung betrifft nicht nur die aktiven Geschäftsführer (GF), sondern auch ehemalige GF und Personen, die zwar nicht offiziell als Verwalter bestimmt waren, die aber in Wirklichkeit die Gesellschaft verwaltet haben.

Es ist zu beachten, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben wird zu überprüfen, ob der Verwalter tatsächlich mit an der Verwaltung der Gesellschaft gewirkt hat und ob er einen Fehler begangen hat, denn nur dann ist er haftbar.

Es gibt aber eine Bedingung betreffend die Art des Fehlers : es muss sich nämlich um einen „deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler“ handeln.

Außerdem hat das Gericht die Möglichkeit den Umfang der zu leistenden Wiedergutmachung festzulegen und zu entscheiden, ob die betroffenen Verwalter solidarisch haften oder nicht.

Beispiele :

- Weiterführung einer stark verlustreichen Aktivität zu Lasten der Gläubiger;
- Fall in dem sich ein Verwalter mit Duldung seiner Kollegen von den laufenden Konten bedient;
- Fehlen jeglicher Buchführung oder führen einer unregelmäßigen Buchführung, die erhebliche und unerklärliche Unregelmäßigkeiten bezüglich den Stock enthält;
- Fall in dem eine Gesellschaft Maschinen und Waren von einer anderen Gesellschaft kauft, ohne jegliche schriftlich festgelegte Vereinbarung, wobei die Art und Weise und vor allem der Preis der getätigten Ankäufe vermuten lässt, dass die Transaktionen nur zu Gunsten der verkaufenden Gesellschaft und zu Ungunsten der Käuferin vorgenommen wurden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es ebenfalls besondere Haftungsregeln gibt bei Änderung der Gesellschaftsform oder bei der Kapitalerhöhung einer Gesellschaft.

4. Immunität der Organe der Gesellschaft?

Rechtsprechung zur Quasi-Immunität der Organe der Gesellschaft

Der Kassationshof hat bezüglich der Haftung in einer Entscheidung vom 7. November 1997 geurteilt, dass die verwaltenden Organe einer Gesellschaft dem Ausführungsgehilfen gleichgesetzt wird. Dies bedeutet, dass das Organ der Gesellschaft ebenfalls die Quasi-Immunität der Beschäftigten genießt.

Rechtlich hat diese Immunität zur Folge, dass bei einer Vertragsverletzung nur gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen die Person vorgegangen werden kann, die den Fehler begangen hat, es sei denn, es wird Entschädigung verlangt für einen Schaden, der nicht aus der schlechten Ausführung der Vereinbarung herrührt.

Dies scheint sich auch im Art. 61 des Gesellschaftsgesetzbuches zu bestätigen, der besagt: „Gesellschaften handeln durch ihre Organe, deren Befugnisse durch vorliegendes Gesetzbuch, den Gesellschaftszweck und die Satzung bestimmt werden. Die Mitglieder dieser Organe sind für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftbar.“

Die Immunität gilt nicht für Fehler, die nicht nur einen Vertragsbruch oder einen Fehler in der Ausführung der Vereinbarung darstellen, sondern die ebenfalls den Tatbestand einer Straftat erfüllen. In diesem Zusammenhang muss aber auch das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Personen hingewiesen werden.

Des Weiteren ist die Immunität der Organe nicht anwendbar auf die Beziehungen zwischen den Verwaltern und der Gesellschaft an sich.

Auch sind Handlungen der Organe von der Immunität ausgeschlossen, die in Widerspruch mit der ihnen anvertrauten Funktionen stehen, egal ob dies durch Gesetz oder durch die Statuten bestimmt wurde. Selbst wenn sie innerhalb dieser Grenzen geblieben sind, können die Verwalter persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie einen Missbrauch ihrer Amtsfunktionen begangen haben. Als Beispiele kann angeführt werden, dass ein Verwalter persönlich haftbar ist, wenn er Geld vom Gesellschaftskonto abhebt, wozu er durch seine Funktion berechtigt ist, und er diese Mittel für rein persönliche Zwecke einsetzt (Kauf von Kleidern, Geschenken für die Kinder, etc.). Ein anderes Beispiel wäre, wenn der Verwalter einen Vertrag abschließt, von dem er schon bei Vertragsunterzeichnung weiß, dass die Gesellschaft ihn nie erfüllen könnte.

Schlussendlich kann noch darauf hingewiesen werden, dass die Immunität ebenfalls nicht greift, wenn das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaft gebrochen werden. Auch in diesem Falle ist der Verwalter persönlich haftbar.

Schlussbetrachtung :

Die Haftung von Verwaltern ist eine komplexe Materie, die nicht auf die leichte Schulter genommen werden kann.

Die Verwalter sollten sich sehr genau über ihre gesetzlichen und statutären Verpflichtungen im Klaren sein, um alle fahrlässigen Fehler zu vermeiden.

Fehler sind nie auszuschließen, aber bei richtiger Information sind zumindest eine Vielzahl von offensichtlichen Stolpersteinen zu vermeiden.

5. Besondere Haftung bei Steuer- und Sozialschulden

Das Programmgesetz vom 20. Juli 2006

Allein der Name „Programmgesetz“ verspricht nichts Verheißungsvolles : unter dieser Bezeichnung werden meist eine ganze Reihe von unterschiedlichen Bestimmungen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Eine (diplomatisch formuliert) große Herausforderung für die Parlamentarier, bei der oft die Debatte über die Details nicht möglich ist, auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit. Es ist nämlich kein Zufall, dass die meisten Programmgesetze kurz vor der parlamentarischen Pause im Sommer oder zu Jahresende durchgewinkt werden. Denn oftmals ist es die letzte Chance für die Minister, ihre Gesetzeswünsche noch rechtzeitig durchzubringen.

Im Programmgesetz vom 20. Juli 2006 wurden auch Bestimmungen bezüglich der Verantwortung der Verwalter von juristischen Personen vorgesehen und zwar in den Bereichen Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und LSS-Beiträgen.

a) Art. 442quater Einkommensteuergesetzbuch (EStGB)

Das Prinzip

Die neue Bestimmung sieht vor, dass bei Nichtzahlung des Berufssteuervorabzuges in einer Gesellschaft oder V.o.G. der Verwalter oder Geschäftsführer, der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist, solidarisch für diese Nichtzahlung der Steuer verantwortlich sind, wenn die Nichtzahlung auf einen Fehler in der Geschäftsführung zurückgeht.

Diese Verantwortung kann auf andere Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ausgedehnt werden, wenn deren Fehler mit zum Schaden (der Nichtzahlung der Steuer) beigetragen hat.

Unter „Geschäftsführung“ sind die Personen zu verstehen, die rechtlich oder faktisch die Befugnis zur Leitung der juristischen Person inne haben oder hatten, außer gerichtlich bestellte Mandatäre (wie z.B. Konkursverwalter). Somit ist der einfache Angestellte der Buchhaltung, der die Buchung auf Anweisung nicht vorgenommen hat, nicht von der Regelung betroffen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist auf den Berufsteuervorabzug (hiernach auch Steuervorabzug genannt) begrenzt. Andere Steuern, wie z.B. die Unternehmenssteuer oder Immobiliensteuervorabzug etc. fallen nicht unter diese Bestimmung.

Das Gesetz ist anwendbar auf Handelsgesellschaften und andere juristische Personen, womit vor allem die V.o.E.'s gemeint sind.

Voraussetzung für die Haftung, die nicht automatisch eintritt, ist, dass es einen **Fehler, einen Schaden und einen Kausalzusammenhang** zwischen den beiden ersten Elementen geben muss.

Der Fehler muss im Sinne des Art. 1382 ZGB bestehen. Dieser Fehler ist aber keineswegs dadurch bewiesen, dass die Zahlung des Vorabzuges unterlassen wurde. Dabei ist klar, dass die Nichtzahlung für die Gesellschaft auf jeden Fall ein schuldhaftes Verhalten darstellt. Aber diese Schuld ist nicht auf den Geschäftsführer übertragbar. Dieser muss einen eigenen Fehler begangen haben.

Der Fehler kann auch nicht an sich aus dem Fehlen von liquiden Mitteln geschlossen werden. Die Tatsache, dass nicht genügend flüssige Mittel vorhanden sind, kann sehr wohl auf die Konjunktur und andere äußere Umstände zurückzuführen sein. Somit wird die Beweisführung mitunter schwierig zu bewerkstelligen sein.

Beweisvermutung

Der Gesetzgeber hat der Verwaltung die Beweisführung erleichtert, in dem er die den wiederholten Verstoß gegen die Zahlungspflicht als umkehrbaren Beweis des schuldhaften Verhaltens der Geschäftsführer definiert hat. Folgende Verstöße werden dabei als Fehler gewertet :

- im Falle das der Berufssteuervorabzug pro Quartal gezahlt wird : die Nichtzahlung von zwei geschuldeten Beträgen während eines Zeitraumes von einem Jahr;
- im Falle das der Berufssteuervorabzug monatlich gezahlt wird : die Nichtzahlung von drei geschuldeten Beträgen innerhalb eines Jahres.

Die Jahresfrist ist nicht als Ziviljahr, sondern als Zeitraum von zwölf Monaten zu verstehen.

Diese Beweisvermutung greift nicht automatisch, wenn die Zahlungsschwierigkeiten von Problemen herrühren, die dazu geführt haben, dass ein Konkurs, ein Konkordat oder die Zwangsauflösung betrieben wird. Dennoch kann der Fiskus sehr wohl auch im Falle eines Konkurses den Beweis eines Fehlers des oder der Geschäftsführer erbringen und ihn dadurch für die Steuerschulden mitverantwortlich machen.

Selbst wenn der Geschäftsführung ein Fehler nachgewiesen werden sollte, so heißt dies noch nicht, dass es auch eine Verantwortung für die Zahlung der nicht geleisteten Berufssteuervorabzüge gibt : schließlich muss der Schaden und der Kausalzusammenhang auch bewiesen werden.

Außerdem kommt der Geschäftsführer im Falle einer Verantwortung nach Art. 442quater EStGB nur für den Hauptbetrag und die Zinsen auf diesen Betrag auf, nicht jedoch für die Strafen und Erhöhungen.

Der Fiskus muss als erstes einen Fehler in der Geschäftsführung nachweisen, wobei die Nichtzahlung an sich (außer durch die gesetzlich vorgesehene Vermutung, die wiederum widerlegbar ist) kein Beweis eines solchen Fehlers darstellt.

Selbst wenn die Vermutung greift, so ist der Kausalzusammenhang noch nicht bewiesen.

Anwendbarkeit auf nicht erklärte Berufsteuervorabzüge

Der neue Gesetzesartikel unterscheidet nicht zwischen erklärten und nicht erklärten Einkommen. Muss der Geschäftsführer auch damit rechnen für nicht erklärte Einkünfte persönlich haftbar gemacht zu werden?

Nicht erklärte Einkünfte ziehen natürlich auch keinen Steuervorabzug nach sich. Wer wird schon mehr zahlen, als er selbst angegeben hat.

Da es beim Berufssteuervorabzug keine Festsetzung über einen Steuerbescheid gibt, muss jeder für sich selbst entscheiden, welche Vorabzüge er zahlt. Wenn er nicht alles angibt ist er natürlich auch für den Fehlbetrag verantwortlich.

Wenn einem Geschäftsführer ein Fehler nachgewiesen wird, der im Kausalzusammenhang mit dem Schaden (die Mindereinnahmen durch nicht erklärte Einkünfte) steht, so kann er auf Grund der neuen Gesetzesbestimmung für solidarisch verantwortlich erklärt werden.

Weitere Voraussetzung : Frist von einem Monat nach Mahnung seitens der Steuerbehörde

Die Steuerverwaltung ist dazu verpflichtet, die Gesellschaft auf die Schulden hinzuweisen und ihr einen Monat einzuräumen, ehe das Verfahren gegen den oder die Geschäftsführer angestrengt werden kann.

Um jedoch die Staatskasse nicht vor vollendete Tatsachen stehen zu lassen, hat der Gesetzgeber dem Einnehmer ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, durch die sichergestellt wird, dass die betroffenen Geschäftsführer ihr Vermögen nicht verschwinden lassen.

Die Mitteilung des Steuereintnehmers muss per Einschreiben zugesandt werden und es muss der Gesellschaft einen Monat eingeräumt werden, um die Steuern zu bezahlen.

Dies kann zur Folge haben, dass ein völlig anderer und gefährlicher Effekt entsteht :

Der gewarnte Geschäftsführer wird alles daran setzen, die Steuerschuld zu begleichen und wird vielleicht die letzten liquiden Mittel dazu benutzen. Dies kann das Unternehmen aber in die Insolvenz treiben.

Bei einer genaueren Analyse wird dann gegebenenfalls festgestellt werden, dass der Geschäftsführer nur so gehandelt hat, um sich selbst zu schützen. Er hat dadurch einen Gläubiger den anderen vorgezogen. Dies stellt einen Verstoß laut Art. 17 und 18 des Konkursgesetzes dar.

Die Wirksamkeit der neuen Bestimmung ist in Frage gestellt, wenn der Geschäftsführer sich aus dem Unternehmen zurückzieht oder abdankt, ehe die Bedingungen für eine Verantwortung erfüllt sind, oder wenn der Konkurs erklärt wird, ehe die Monatsfrist verstrichen ist.

In letzterem Falle kann der Geschäftsführer nämlich rechtlich keinerlei Zahlungen mehr veranlassen und ist somit auch nicht für die Nichtzahlung nach dem Konkurs verantwortlich zu machen.

Fazit :

Die neue Bestimmung zielt eindeutig darauf ab, die Zahlungsmoral gegenüber dem Staat zu erhöhen. Es bleibt aber abzuwarten, ob diese Regelung auch von der Rechtsprechung akzeptiert wird.

b) Art. 93undecies Mehrwertsteuergesetzbuch (M.W.St.G.B.)

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich die Haftung von Geschäftsführern in Sachen Mehrwertsteuer ähnelt der in Sachen Einkommensteuer wie ein Zwillingbruder.

Somit gelten alle im ersten Teil gegebenen Erläuterungen auch für die Haftung in Sachen Mehrwertsteuer.

Bei der Mehrwertsteuer gilt, dass ein Fehler vorausgesetzt wird, wenn ein (Mehrwert-) Steuerpflichtiger, der monatlich seine Erklärung hinterlegen muss, mindestens drei Forderungen innerhalb eines Jahres nicht beglichen hat. Für Steuerpflichtige, die der Mehrwertsteuer unterliegen und die ihre Erklärung einmal im Quartal abgeben, gilt der Fehler bereits bei zwei nicht gezahlten Mehrwertsteuerbeträgen innerhalb eines Jahres.

Der Schaden, der dem Staat entstehen kann und der Anlass zur solidarischen Haftung des Geschäftsführers gibt, und für den die gesetzliche Vermutung gilt, ist auf den Betrag der Mehrwertsteuer sowie die Zinsen und die zugehörigen Kosten begrenzt. Die Erhöhungen und Strafen gehören nicht dazu.

Dies führt dazu, dass die Strafen, welche im Falle einer Nichthinterlegung einer oder mehrere Erklärungen verlangt werden, nicht zu einer Haftung mit gesetzlicher Vermutung führen können. Auch fallen nicht die Erhöhungen für nicht erklärte Umsätze darunter.

Die Mehrwertsteuer wird nicht auf Grund der Eintragung in die Steuerrolle festgesetzt. Deshalb muss zuerst ein Zahlungsbefehl erstellt und zugestellt worden sein, bevor der Geschäftsführer mit der solidarischen Haftung konfrontiert werden kann.

Genau wie beim Steuervorabzug gilt, dass die neuen Regeln betreffend die solidarische Haftung nicht gelten, wenn die Steuerschuld auf Grund eines Einspruchs gegen die Steuer nicht beglichen worden ist. Zumindest muss der Einspruch oder Antrag vor dem Gericht nicht willkürlich und völlig unseriös sein.

In Sachen Mehrwertsteuer hat der Gesetzgeber auch die Gelegenheit genutzt, um den Mechanismus des Mehrwertsteuerkarussells zu bekämpfen : Derjenige, der in einem solchen Karussell mitgewirkt hat, und der wusste oder wissen musste, dass die Zahlung der Mehrwertsteuer im Hinblick auf eine Steuerhinterziehung unterlassen wurde oder werden würde, ist mit den eigentlichen Tätern für die Zahlung der Steuer verantwortlich.

Der belgische Steuergesetzgeber hat diesbezüglich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 6. Juli 2006 reagiert. Der EuGH hat nämlich geurteilt, dass die Annullierung einer Vereinbarung in zivilrechtlicher Hinsicht nicht die Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer nach sich zieht, es sei denn, dass der Steuerpflichtige wusste oder wissen musste, dass er an einem System der Steuerhinterziehung teilgenommen hat.

Die belgische Gesetzgebung unterscheidet sich aber in dem Punkt von der Rechtsprechung des EuGHs, indem der Steuerpflichtige nicht das Recht auf Abzug verliert, sondern er für solidarisch haftbar erklärt wird.

Es ist in diesem Kontext zu bedauern, dass der Gesetzgeber eine sehr undeutliche Sprache gewählt hat. Das Gesetz spricht von „hätte wissen müssen“. Im Hinblick auf eine Rechtssicherheit, die jedem Bürger und somit auch dem Steuerpflichtigen zusteht, muss dieser Gesetzestext restriktiv ausgelegt werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass ein Steuerpflichtiger zu einem Zeitpunkt in der Kette von Geschäften interveniert, zu dem alles legal erscheint, und die sehr lang sein kann, zeigt, zu welchen Absurditäten die gesetzliche Bestimmung führen könnte, wenn sie nicht sehr zurückhaltend angewandt würde. In keinem Falle ist der Gesetzestext dazu geeignet, als gesetzliche Vermutung angesehen zu werden.

Neben der Verantwortung des Geschäftsführers hat der Gesetzgeber auch die Gelegenheit genutzt, um die allgemeinen Regeln in Sachen Mehrwertsteuer abzuändern, um so eventuelle Schlupflöcher zu beseitigen. Auch wenn die Geschäftsführer als solche nicht direkt verantwortlich sind, macht es Sinn im Rahmen des Beitrages auch diese neuen Bestimmungen zu erläutern : :

c) Artikel 1 § 10 M.W.St.G.B.

Nachdem der Artikel 59 §3 M.W.St.G.B., der ein Steuer vermeidendes Verhalten verurteilt, durch das Urteil des EuGH vom 12.01.2006 in Sachen Optigen sozusagen die Grundlage entzogen wurde, musste der belgische Gesetzgeber reagieren. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der die gezahlte Steuern in Abzug bringt und der eine Dienstleistung oder Lieferung erbringt, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung von der Mehrwertsteuer befreit ist, nicht am Abzug der Vorsteuer gehindert werden kann. Solange die erbrachten Leistungen mit den objektiven Kriterien der diesbezüglich angeführten Rechtsbegriffe übereinstimmen, darf die Verwaltung nicht umqualifizieren und nach den Zielen und Absichten des Erbringers der Leistung fragen. Es ist dem Fiskus somit untersagt, den Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug zu verwehren, wenn diese ein Steuergebilde entworfen haben, das auf eine Steuervermeidung abzielt.

Der Gesetzgeber hat nunmehr im Art. 1, §10 M.W.St.G.B. den Begriff der rechtsmissbräuchlichen Praktiken (frz. : „pratiques abusives“) geschaffen.

Unter diesem Begriff versteht man die Praktiken, die einen steuerlichen Vorteil zur Folge haben, der dem Ziel des Gesetzgebers entgegensteht und unter der Voraussetzung, dass das wichtigste Ziel der ausgeführten zusammenhängenden Handlungen die Erlangung dieses Vorteils ist.

Es muss in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass das Ziel keine ungesetzliche Tat ist. Jene Praktiken, die ungesetzlich sind und die z.B. auf Täuschungsmanöver und Scheingeschäfte basieren, können sowieso von der Verwaltung bestritten werden.

Es geht dem Gesetzgeber also um Geschäfte, die völlig legal sind, die aber der Zielsetzung der Mehrwertsteuergesetzgebung entgegenstehen.

Es müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein, damit die Steuer erhoben werden kann :

- zusammenhängende Handlungen (frz. „opérations“) : Darunter versteht man die Gruppierung von einzelnen Taten, die einen Gesamtkomplex ergeben und die untereinander unzertrennbar erscheinen. Als Beispiel kann eine Verhandlung eines Vertrages gegeben werden, der aus vielen Einzelvereinbarungen besteht. Es muss von Anfang an klar sein, dass es nicht bei der ersten Handlung bleibt, sondern es müssen weitere folgen, die im Zusammenhang stehen und ein Ganzes bilden.
- das Ergebnis muss ein steuerlicher Vorteil sein : Hier gilt, dass nicht nur die Absicht eines Vorteils da sein muss, sondern das Resultat muss auch erreicht werden. Des Weiteren muss es einen steuerlichen Vorteil geben. Als „Vorteil“ gilt eine Handlung, wenn es zu einer Bereicherung kommt, ohne dass es eine entsprechende Gegenleistung gibt. Abgesehen davon, dass es bei der Steuer nicht um Leistung und Gegenleistung geht, ist der Begriff „steuerlicher Vorteil“ sehr schlecht gewählt. Es könnte sich um jegliche Art von Steuer handeln, obwohl sich alle Kommentatoren des Gesetzes einig sind, dass nur der Vorteil in Mehrwertsteuersachen gemeint ist. Aber nimmt der Gesetzgeber nur die Abzugsfähigkeit ins Visier oder auch die Tatsache, ob Mehrwertsteuer geschuldet ist oder nicht? Es muss davon ausgegangen werden, dass beide Fälle gemeint sind.
- das vorrangige Ziel muss die Erreichung des Vorteils sein
Der Gesetzgeber hat somit eindeutig die Absichten der Steuerpflichtigen ins Auge gefasst. Dadurch bekommt die gesetzliche Bestimmung eine subjektive Dimension. Und darin liegt auch die Schwierigkeit

der Anwendung : Die Steuergesetze verpflichten niemanden dazu eher die eine oder die andere Handlung zu vollziehen. Ob Kauf oder Miete, das bleibt letztlich noch die Entscheidung des Steuerpflichtigen.

Was aber muss unter „vorrangiges Ziel“ verstanden werden? Die Verwaltung wird gezwungen sein, die Ziele, die nicht immer offensichtlich und eindeutig sind, zu interpretieren und gegeneinander aufzuwiegen. Sie muss das vorrangige, also das wichtigste Ziel, das mit den Handlungen erreicht werden sollte, herausstellen und wenn diese so ermittelte, vorrangige Absicht einen (Umsatz-) steuerlichen Hintergrund hat, können die Handlungen als rechtsmissbräuchlich gelten, insofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

- der so erreichte Vorteil muss der Zielsetzung des M.W.St.G.B. und seinen Ausführungserlassen entgegenstehen :

Des bedeutet, dass die Verwaltung einerseits beweisen muss, was das Ziel der Gesetzgebung eigentlich ist und andererseits, dass das durch den Steuerpflichtigen verfolgte Ziel der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmung entgegensteht. Dies setzt wiederum voraus, dass das durch den Steuerpflichtigen verfolgte Ziel eindeutig zu beweisen ist.

Wie hiervor schon einmal angedeutet, muss es sich bei den Handlungen des Steuerpflichtigen nicht um ungesetzliche Handlungen handeln, da diese sowieso schon angefochten werden können.

Und hier liegt die eigentliche Widersprüchlichkeit des ganzen Rechtstextes :

Dies bedeutet also, dass die Verwaltung beweisen muss, dass der Steuerpflichtige zwar die Mehrwertsteuergesetzgebung eingehalten hat, dass er aber nicht die Zielsetzung dieser Gesetzgebung eingehalten hat... Somit erlaubt die gesetzliche Bestimmung ein Verhalten, das sie eigentlich verbieten sollte.

Wenn der Gesetzgeber gut mal wüsste, was er denn will...

Sicherlich strebt die Verwaltung die Maximierung der Steuereinnahmen an. Dies kann aber nicht als Ziel der Gesetzgebung in Mehrwertsteuersachen angesehen werden.

Die neue gesetzliche Bestimmung trifft u.E. eigentlich nur auf Konstrukte zu, die eine Steuervernichtung, ohne jeglichen anderen wirtschaftlichen Hintergrund, zur Folge haben.

Folgen der Anwendung des Art. 1§10 M.W.St.G.B.

- Weigerung der Abzugsfähigkeit : Art. 79 M.W.St.G.B. wurde ebenfalls durch das neue Gesetz abgeändert und sieht nunmehr vor, dass im Falle von rechtsmissbräuchlichen Praktiken die in Abzug gebrachten Steuern an den Staat zurückerstattet werden müssen.
- Achtung : die Folgen betreffen nur die Abzugsfähigkeit. In keinem Falle kann die neue Gesetzgebung dazu benutzt werden, eine Handlung der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn dies nicht vom Gesetz vorgesehen ist, auch wenn dazu rechtsmissbräuchliche Praktiken eingesetzt worden sind. Wie gesagt darf es sich nicht um ungesetzliche Praktiken handeln.
- Strafe in Höhe von 200% : Wer auf unberechtigte oder rechtsmissbräuchliche Weise Steuer in Vorabzug gebracht hat, muss mit einer Strafe in Höhe des doppelten Betrages, der unberechtigt in Abzug gebracht wurde, rechnen.
Diese Strafandrohung scheint aber der Rechtsprechung des EuGH entgegen zu stehen und es ist nicht ausgeschlossen, dass in Kürze der Gerichtshof über die neue gesetzliche Regelung zu urteilen hat. Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Steuerpflichtige sich keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat, sondern lediglich die „Zielsetzung“ des Gesetzgebers nicht beachtet hat, was auch immer das heißen mag.
- Des Weiteren stellt die Rechtsprechung des EuGH den belgischen Gesetzgeber vor weitere Probleme : Schließlich hat der Gerichtshof nicht nur entschieden, dass die unrechtmäßig in Abzug gebrachten Beträge zurückerstattet werden müssen, sondern auch, dass die auf Grund der als rechtsmissbräuchlich eingestuften Handlungen gezahlte Mehrwertsteuer, die nur auf Grund des Konstrukts geschuldet waren, abgezogen werden müssen. Diesen Teil der Rechtsprechung hat der belgische Gesetzgeber aber geflissentlich übersehen.

- Ab wann ist die Gesetzesänderung anwendbar? Die Verwaltung ist sich sicher : sofort nach Inkraftsetzung (7. August 2006). Sie sieht die neue Gesetzesbestimmung als interpretierende Bestimmung an und wird sie somit auch auf laufende oder schon abgeschlossene, aber noch nicht verjährte Handlungen anwenden.
Diese Sichtweise kann nur insofern geteilt werden, als dass die „Interpretation“ strikt der Vorgabe der Rechtsprechung des EuGH folgt. Neue gesetzliche Bestimmungen sind von einer rückwirkenden Anwendung ausgeschlossen.
Außerdem ist stark zu bezweifeln, dass die Strafe (200%) auch auf bereits erfolgte Handlungen und Konstrukte anwendbar ist.

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber, angetrieben durch die Verwaltung, eine Bestimmung verabschiedet, die ziemlich unausgereift daherkommt.

Sicherlich werden sich die Juristen noch die Köpfe über diese Gesetzesänderung heiß diskutieren, aber letztendlich wird der EuGH das letzte Wort behalten.

d) Haftung für nichtgezahlte Sozialabgaben

Das Programmgesetz vom 20. Juli 2006 sieht auch eine Verantwortung der Verwalter vor, doch gibt es hier ganz besondere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Die Haftung wurde mittels Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches (Ges.GB) eingeführt.

Das neue Gesetz hat die Artikel, die sich mit der Haftung der Verwalter im Falle eines Konkurses beschäftigen, um einen zweiten Paragraphen erweitert. Für die AG ist dies der Artikel 530 §2. Dieser Artikel ist nahezu gleich mit dem Art. 265 §2 Ges. GB, der für die GmbH gilt.

- **Art. 265 §2 Ges.GB** bestimmt:

[§ 2 - Unbeschadet von § 1 können Geschäftsführer, ehemalige Geschäftsführer und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, vom Landesamt für soziale Sicherheit und vom Konkursverwalter persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden für die Gesamtheit oder einen Teil der zum Zeitpunkt der Verkündung des Konkurses geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge, Verzugszinsen und der Pauschalentschädigung erwähnt in [Artikel 54ter] des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener als schwerwiegend anzusehender Fehler dem Konkurs zugrunde lag, oder wenn sich die Geschäftsführer, ehemaligen Geschäftsführer und Verantwortlichen im Laufe eines Zeitraums von fünf Jahren vor Verkündung des Konkurses in der in Artikel 38 § 3octies Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger beschriebenen Situation befunden haben.

Das Landesamt für soziale Sicherheit oder der Konkursverwalter erheben vor dem Handelsgericht, das über den Konkurs der Gesellschaft erkennt, Klage in Sachen persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der in Absatz 1 erwähnten Leiter. Paragraph 1 Absatz 2 ist in Bezug auf vorerwähnte Schulden nicht auf das vorerwähnte Landesamt und den vorerwähnten Konkursverwalter anwendbar.

Als schwerwiegend anzusehender Fehler gilt jede schwere und organisierte Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Tatsache, dass die Gesellschaft von einem Geschäftsführer oder Verantwortlichen geleitet wird, der in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt war, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben. Der König kann nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts für soziale Sicherheit Sachverhalte, Angaben oder Umstände bestimmen, die im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ebenfalls als schwerwiegend anzusehender Fehler betrachtet werden können.]

Die neuen Bestimmungen geben dem Landessozialamt oder dem Konkursverwalter das Recht, die leitenden Personen einer Gesellschaft haftbar erklären zu lassen für geschuldete Soziallasten, wenn ein schwerwiegender Fehler begangen wurde.

Das Gesetz sieht eine ganze Reihe von Voraussetzungen vor :

- **Wer kann haftbar gemacht werden?**

In Frage kommen nicht alle Personen, die in einem Unternehmen tätig sind, sondern nur die Verwalter (VW) oder Geschäftsführer (GF), ehemalige VW/GF und alle Personen, die effektiv befugt waren, die Gesellschaft zu verwalten.

- **Welche Art von Haftung und für welche Schulden?**

Es ist nicht nur eine persönliche Haftung vorgesehen, sondern auch eine gesamtschuldnerische Haftung der verantwortlichen Personen. Es kann also durchaus sein, dass ein Verwalter, der einen Fehler begangen hat und ein betrügerisches System aufgebaut hat, dass später fortgesetzt wurde, für die gesamten geschuldeten Summen haftbar erklärt wird, zusammen mit einer Reihe anderer Manager des Unternehmens.

Die Haftung erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt des Konkurses noch offenen Sozialbeiträge welche durch das Unternehmen hätten gezahlt werden müssen. Hinzu kommen die eventuellen Beitragszuschläge, Verzugszinsen und Pauschalentschädigungen, die von der Sozialgesetzgebung vorgesehen werden.

Der Richter kann diese Summen ganz oder teilweise zu Lasten der Verantwortlichen legen. Hier hat der Richter einen sehr großen Spielraum, weil das Gesetz nicht vorschreibt, dass die Verurteilung zu allen Sozialschulden erfolgen muss, die auf den Fehler des Verwalters zurückzuführen ist. Es besteht also nicht unbedingt ein direkter Zusammenhang zwischen Fehler und der Höhe des Schadens, zu dem man verurteilt wird.

- **Bedingung : entweder schwerwiegender Fehler oder vorheriger Konkurs mit Sozialschulden**

schwerwiegender Fehler : Dieser wird durch das Programmgesetz definiert als eine schwere und organisierte Steuerhinterziehung.

Bei der Steuerhinterziehung muss es sich um eine schwere und organisierte Hinterziehung handeln, bei der komplexe Mechanismen in Gang gesetzt werden oder die eine internationale Dimension annimmt.

vorheriger Konkurs mit Sozialschulden : Ein Fehler liegt vor, wenn die Tatsache zutrifft, dass die Gesellschaft von einem Geschäftsführer oder Verantwortlichen geleitet wird, der innerhalb von fünf Jahren vor der Verkündung des Konkurses in mindestens zwei Konkursen, Liquidationen oder gleichartigen Verrichtungen verwickelt war, die zu Schulden bei einer Einrichtung zur Einziehung von Sozialbeiträgen geführt haben.

- **Wie wird die Haftung geltend gemacht?**

Das Recht zur Klage gegen die verantwortlichen Personen obliegt nur dem Konkursverwalter und dem Landesamt für soziale Sicherheit - LSS.

Dafür laden sie den oder die betroffenen Verwalter bzw. Geschäftsführer vor das Handelsgericht, dass mit dem Konkurs befasst ist.

Fazit: Der Staat ist nicht mehr gewillt tatenlos zuzusehen, wie er bei den sozialen Aufgaben, die die Solidarität aller Wirtschaftsakteure voraussetzt, immer wieder geschädigt wird durch unseriöse Unternehmen. Die Tatsache, dass gewisse Manager und Unternehmensleiter persönlich zur Verantwortung gezogen werden können soll nicht nur den Schaden begrenzen sondern auch abschreckend wirken.

Es bleibt abzuwarten, ob auch das Gebaren der unseriösen Akteure im Ausland mit in die Bewertung einfließen wird. Dies ist für unser Grenzgebiet sehr wichtig, da es zu einfach ist, sich nach einem oder mehrfachen Konkursen einfach ins Nachbarland abzusetzen